

NEWSLETTER 2/2017

Ihr Steuer-Update im Februar: Lesen Sie hier nach, was Sie aktuell unbedingt wissen müssen.

1. Die Sicherheitseinrichtung zur Registrierkasse – Was ist bis 31.3.2017 noch zu tun?	1
2. Grundstücke in der Umsatzsteuer neu definiert	5
3. Mitarbeiter richtig entsenden: Neu aufgelegter TPA Folder informiert	8
4. KMU-Investitionszuwachsprämie 2017/2018 soll rasch beantragt werden	8
5. Latente Steuern in der Bilanz: neue Regelungen	9
6. Neue IFRS Vorschriften und ab wann sie gelten	11
7. Kroatien: Reformpaket für Unternehmen	16

1. Die Sicherheitseinrichtung zur Registrierkasse – Was ist bis 31.3.2017 noch zu tun?

Ab 1.4.2017 müssen Registrierkassen über eine funktionsfähige Sicherheitseinrichtung verfügen. Um dies sicherzustellen, müssen die Vorbereitungsarbeiten spätestens am 31.3.2017 abgeschlossen sein. Auch während des Betriebs der Registrierkasse sind neue Melde- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Spätestens ab 1.4.2017 müssen Registrierkassen mit einer ordnungsgemäß eingerichteten Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Diese erfordert das Vorhandensein einer Signatur- und Siegel-Erstellungseinheit, die mit der Registrierkasse verbunden ist. Wesentlicher Bestandteil der Signatur- und Siegel-Erstellungseinheit ist ein Signatur- und Siegelzertifikat, das Ihrem Betrieb zugeordnet wird.

Die Registrierkassenprämie in Höhe von EUR 200,00 kann nur mehr beantragt werden, sofern Anschaffung bzw. die Umrüstung der Registrierkasse bis 31. März 2017 vorgenommen wird.

1.1. Was ist zu tun, um die Sicherheitseinrichtung vorschriftsmäßig in Betrieb zu nehmen?

1.1.1. Signatur- und Siegelzertifikat bestellen

Das benötigte Zertifikat kann bei einem der in Österreich zugelassenen Vertrauensdiensteanbietern (A-Trust, Globaltrust und Primesign) bezogen werden. Alternativ bieten auch viele Kassenerlieferanten an, das benötigte Kartenlesegerät und das Signatur- und Siegelzertifikat zu liefern.

Falls Sie bisher noch kein Signatur- und Siegelzertifikat samt benötigtem Lesegerät bestellt haben, **platzieren Sie bitte unverzüglich die Bestellung** bei einem der drei Vertrauensdiensteanbieter oder bei Ihrem Kassenerlieferanten. Dabei muss die eigene Steuernummer, UID oder die sogenannte „GLN“-Nummer zur Eintragung im Zertifikat bekannt geben werden.

TPA Tipp:

Bitte bedenken Sie, dass Ihre Registrierkassensoftware unter Umständen nicht mit den Zertifikaten aller drei Anbieter kompatibel ist. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrem Kassenerlieferanten nach, oder bestellen Sie das Signatur- und Siegelzertifikat direkt bei Ihrem Kassenerlieferanten.

1.1.2. Initialisierung der Registrierkasse

Die Signatur- und Siegelerstellungseinheit wird nach Erhalt des Signatur- und Siegelzertifikats mit der Registrierkasse verbunden und es wird die entsprechende Funktion in der Software der Registrierkasse aktiviert.

NEWSLETTER 2/2017

Weiters wird

- eine Kassenidentifikationsnummer (beliebige Nummer zur eindeutigen Identifizierung der jeweiligen Registrierkasse in Ihrem Betrieb) und
- ein Benutzerschlüssel („AES-Schlüssel“) vergeben.

Beim Benutzerschlüssel handelt es sich um ein (geheimes) Passwort für das Verschlüsselungsverfahren. Dieser Schlüssel kann frei gewählt oder von der Registrierkassensoftware zufällig erzeugt werden.

TPA Tipp:

Um die Signatur- und Siegelerstellungseinheit verwenden zu können, benötigt Ihre Registrierkasse möglicherweise ein Softwareupdate. Bitte fragen Sie diesbezüglich bei Ihrem Kassenlieferanten nach.

1.1.3. Erstellung des Startbelegs

Nach der Initialisierung muss ein **Startbeleg** erstellt werden. Dabei handelt es sich um einen Beleg mit Nullumsatz, der zur sicheren Verkettung mit den darauffolgenden tatsächlichen Registrierkassenumsätzen verwendet wird. Der Startbeleg kann entweder mit einer Funktion der Registrierkassensoftware oder durch manuelles Bonieren eines Nullumsatzes erstellt werden.

1.1.4. Registrierung von Registrierkasse und Sicherheitseinrichtung

Weiters muss die Registrierung bei der Finanzverwaltung erfolgen: Alle verwendeten Signatur- und Siegelerstellungseinheiten sowie alle verwendeten Registrierkassen müssen über FinanzOnline bei der Finanzverwaltung registriert werden.

Die Registrierung kann

- über das „Registrierkassen-Webservice“ (falls Ihre Registrierkasse diesen Kommunikationsweg unterstützt) oder
- über Ihren eigenen FinanzOnline-Zugang oder
- durch einen bevollmächtigten Steuerberater erfolgen.

TPA Tipp:

Gerne legt TPA für Sie die Zugangsdaten zur Nutzung des „Registrierkassen-Webservice“ an oder nimmt für Sie die Registrierung vor, falls Sie nicht selbst über einen FinanzOnline-Zugang verfügen.

1.1.5. Überprüfung des Startbelegs

Der erstellte Startbeleg muss nach der Registrierung bei der Finanzverwaltung überprüft werden. Dies erfolgt

- mit Hilfe der Smartphone-App „BMF Belegcheck“, die über den jeweiligen App Store für Android und Apple iOS bezogen werden kann oder
- mittels einer Funktion der Registrierkasse, falls diese das sogenannten „Registrierkassen-Webservice“ von FinanzOnline unterstützt.

Dabei wird überprüft, ob die verschlüsselten Daten mit den der Finanzbehörde bekanntgegebenen Informationen korrekt entschlüsselt werden können und ob die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung somit erfolgreich war.

Bei erfolgreicher Überprüfung wurde die Registrierkasse manipulationssicher eingerichtet. Sollte die Überprüfung des Startbelegs zu einem Fehler führen, muss

- die Ursache gesucht,
- der Fehler behoben,
- die Fehlerbehebung dokumentiert und
- die Inbetriebnahme gegebenenfalls erneut durchgeführt werden, bis die Prüfung des Startbelegs erfolgreich war.

Der erfolgreich geprüfte Startbeleg ist **auszudrucken und aufzubewahren**.

NEWSLETTER 2/2017

Die Inbetriebnahme der Registrierkasse und die Prüfung des Startbelegs für alle bereits vor diesem Stichtag in Verwendung befindlichen Registrierkassen müssen **bis spätestens 31.3.2017** erfolgen. Bei Inbetriebnahme einer Registrierkasse ab dem 1. April 2017 darf zwischen Registrierung über Finanz-Online und der Prüfung des Startbelegs nur noch eine Woche liegen.

1.2. Muss man mit einer Finanzstrafe rechnen, wenn die Inbetriebnahme nicht bis spätestens 31.3.2017 vorgenommen werden kann?

Bei vorsätzlicher Missachtung der Verpflichtung zur Verwendung einer vorschriftsmäßigen Registrierkasse (mit Sicherheitseinrichtung), ohne dass dabei gleichzeitig ein anderes Finanzdelikt (zB Abgabenhinterziehung) begangen wird, kann eine Finanzstrafe bis zu EUR 5.000,00 verhängt werden. Die Finanzbehörde muss dabei in jedem Einzelfall prüfen, ob eine vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtung vorliegt.

Von einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht mit Verwendung einer Sicherheitseinrichtung kann laut einer vom Finanzministerium veröffentlichten Information dann nicht ausgegangen werden, wenn der Steuerpflichtige

- über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und er mit dieser Registrierkasse die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,
- lückenlos Belege über die getätigten Umsätze erteilt und
- nachweist oder zumindest glaubhaft macht, dass die Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Sicherheitseinrichtung und/oder die notwendige Umrüstung der Registrierkasse beim Kassenlieferanten **bis spätestens Mitte März 2017** beauftragt wurde, sodass die Säumnis nicht in der Sphäre des Steuerpflichtigen gelegen ist.

Nach möglichst **zeitnaher Aktualisierung der Registrierkasse** und der Beschaffung der Signatur- und Siegelerstellungseinheit muss ohne weiteren Verzug die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung (siehe oben) erfolgen.

Wurde jedoch durch die Nichtverwendung der ordnungsgemäß eingerichteten Registrierkasse ein anderes Finanzvergehen verwirklicht (Versuch der Abgabenhinterziehung), kommen die dafür vorgesehenen finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zur Anwendung.

1.3. Welche Meldepflichten, zusätzlichen Dokumentationsanforderungen und Beleginhalte sind während des Betriebs der Registrierkasse zu beachten?

1.3.1. Meldepflichten betreffend Registrierkassen

Während des Betriebs sind folgende Ereignisse, welche die Funktion der manipulationsgeschützten Registrierkasse beeinträchtigen, ohne unnötigen Aufschub (längstens binnen einer Woche) über FinanzOnline zu melden:

- Ausfall einer Registrierkasse, wenn nicht nur vorübergehend (länger als 48 Stunden);
- Ausfall einer Signatur- und Siegelerstellungseinheit, wenn nicht nur vorübergehend (länger als 48 Stunden);
- Wiederinbetriebnahme einer Registrierkasse;
- Wiederinbetriebnahme einer Signatur- und Siegelerstellungseinheit;
- Außerbetriebnahme einer Registrierkasse (zB bei Betriebsaufgabe, Betriebsverkauf);
- Außerbetriebnahme einer Signatur- und Siegelerstellungseinheit (zB bei Betriebsaufgabe);
- Inbetriebnahme von (weiteren) Registrierkassen;
- Inbetriebnahme von (weiteren) Signatur- und Siegelerstellungseinheiten.

NEWSLETTER 2/2017

Die Meldungen über

- den Ausfall,
- die Außerbetriebnahme und
- die Wiederinbetriebnahme

müssen unter **Angabe des genauen Zeitpunkts** des Ereignisses (Datum und Uhrzeit zumindest mit Angabe der vollen Stunde) erstattet werden.

Bei Betriebsferien und saisonal bedingter Betriebsschließung wird keine Außerbetriebnahme der Registrierkasse und/oder der Sicherheitseinrichtung angenommen. Eine Meldung über FinanzOnline ist in diesen Fällen daher nicht vorzunehmen.

1.3.2. Neue Dokumentationspflichten betreffend Registrierkassen

Zu **jedem Monatsende** ist ein signierter Monatsbeleg zu erstellen. Der letzte Monatsbeleg des Kalenderjahres (Jahresbeleg) muss darüber hinaus geprüft (über „Registrierkassen-Webservice“ oder die App „BMF Belegcheck“), ausgedruckt und aufbewahrt werden.

Das Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse ist **zumindest vierteljährlich** unveränderbar auf ein externes Medium zu sichern und die Sicherungen aufzubewahren.

Bei (planmäßiger) **Außerbetriebnahme der Registrierkasse** (zB bei Betriebsaufgabe) muss ein signierter Schlussbeleg erstellt werden, das Datenerfassungsprotokoll unveränderbar auf einen externen Datenträger gesichert und die Außerbetriebnahme der Registrierkasse und (falls diese nicht für eine andere Registrierkasse weiterverwendet wird) der Signatur- und Siegelerstellungseinheit über FinanzOnline gemeldet werden.

1.3.3. Anforderungen an die mit der Registrierkasse ausgestellten Belege

Die ab dem 1.4.2017 mit der Registrierkasse ausgestellten Belege müssen neben den bisherigen Pflichtangaben (unter anderem: fortlaufende Nummer, die einmalig vergeben wird) **weitere verpflichtende Beleginhalte** aufweisen:

- Inhalt des maschinenlesbaren Codes (vorzugsweise als QR-Code) mit den codierten Beleginhalten und der Signatur,
- die Kassenidentifikationsnummer,
- Uhrzeit und Datum der Belegausstellung und
- der Betrag der Barzahlung, getrennt nach Steuersätzen.

Wenn die Signatur- und Siegelerstellungseinheit zum Zeitpunkt der Belegerstellung ausgefallen war, ist auf dem Beleg deutlich sichtbar **„Sicherheitseinrichtung ausgefallen“** aufzudrucken.

1.4. Was ist bei Ausfall der Kasse oder der Signatur- und Siegelerstellungseinheit zu tun?

Ist die Signatur- und Siegelerstellungseinheit der Registrierkasse ausgefallen, sind die Barumsätze mit einer anderen Registrierkasse mit funktionierender Sicherheitseinrichtung aufzuzeichnen. Falls das nicht möglich ist, muss auf den Belegen der Registrierkasse deutlich sichtbar der Vermerk „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ angebracht sein.

Der Ausfall der Signatur- und Siegelerstellungseinheit muss – sofern er mehr als 48 Stunden andauert hat – über FinanzOnline gemeldet werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signatur- und Siegelerstellungseinheit muss **ein signierter Sammelbeleg** über die während es Ausfalls erfassten Barumsätze erstellt werden und es ist, falls der Ausfall gemeldet wurde, die Wiederinbetriebnahme über FinanzOnline zu melden.

NEWSLETTER 2/2017

Ist die Registrierkasse selbst ausgefallen und steht keine weitere vorschriftsmäßige Registrierkasse zur Verfügung, müssen die Barumsätze mit **händisch erstellten Belegen** aufgezeichnet werden. Die Barumsätze während des Ausfalls sind nach Wiederinbetriebnahme der Registrierkasse einzeln nachzuerfassen und ein **Sammelbeleg mit Signatur** zu erstellen. Die Zweitschriften der Papierbelege, mit denen die Barumsätze während des Ausfalls der Registrierkasse aufgezeichnet wurden, sind aufbewahrungspflichtig. Wenn der Ausfall länger als 48 Stunden andauert hat, ist dieser und die darauffolgende Wiederinbetriebnahme über FinanzOnline zu melden.

1.5. Was TPA für Sie tun kann

TPA kann für Ihren Betrieb zusätzlich zur laufenden Steuerberatung auch die erforderlichen elektronischen Meldungen über FinanzOnline vornehmen. Konkret übernehmen wir gerne folgende Aufgaben für Sie:

- Registrierung des Zertifikats, der Kassenidentifikationsnummern aller Registrierkassen und der verwendeten AES-Schlüssel über FinanzOnline;
- Meldung eines Ausfalls oder einer Außerbetriebnahme einer Registrierkasse;
- Meldung eines Ausfalls oder einer Außerbetriebnahme einer Signatur- und Siegelerstellungseinheit;
- Meldung der Wiederinbetriebnahme einer Registrierkasse;
- Meldung der Wiederinbetriebnahme einer Signatur- und Siegelerstellungseinheit.

Wenn Ihre Registrierkassensoftware die Funktion bietet, die für die Meldungen benötigten Daten in Form einer XML-Datei zu erstellen und zu exportieren, können wir die Daten für Sie elektronisch über FinanzOnline an die Finanzverwaltung übermitteln.

Sollte Ihre Registrierkasse über Internet eine direkte Verbindung zu FinanzOnline herstellen können, besteht die Möglichkeit, die benötigten Daten über einen ausschließlich zu diesem Zweck eingerichteten Zugang zu FinanzOnline („Registrierkassen-Webservice“) direkt zu übermitteln. Gerne legen wir einen solchen Zugang für Sie an.

TPA Tipp:

Bitte kontaktieren Sie Ihren TPA Betreuer so zeitnah wie möglich, damit wir fristgerechte Meldungen sicherstellen können.

2. Grundstücke in der Umsatzsteuer neu definiert

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 - AbgÄG 2016 wurde im Umsatzsteuerrecht der Grundstücksbegriff an unionsrechtliche Vorgaben angepasst. Das betrifft die Lieferung und auch die Vermietung von Grundstücken ab dem 1. Jänner 2017. Darüber hinaus kam es insbesondere auch zur Änderung der Kleinunternehmerregelung und zu Änderungen bei kurzfristiger Vermietung.

2.1. Änderungen betreffend Grundstücksbegriff

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 - AbgÄG 2016 wurde im Umsatzsteuerrecht der Grundstücksbegriff an unionsrechtliche Vorgaben angepasst. Das betrifft die Lieferung und auch die Vermietung von Grundstücken ab dem 1. Jänner 2017.

NEWSLETTER 2/2017

2.1.1. Neue Definition

Zentraler Punkt der Änderungen ist die eigenständige Definition des Grundstückes. Als Grundstück gilt

- a) ein bestimmter über- oder unterirdischer Teil der Erdoberfläche, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann;
- b) jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel befestigte Gebäude oder jedes derartige Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann;
- c) jede Sache, die einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, zB Türen, Fenster, Dächer;
- d) Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer installiert sind und nicht ohne Zerstörung/Veränderung des Gebäudes oder des Bauwerks bewegt werden können.

Ein Gebäude wird allgemein als eine (von Menschen errichtete) Konstruktion mit Dach und Wänden definiert (die dem Menschen zumindest vorübergehend Schutz bieten kann).

Der Begriff des Bauwerks ist hingegen weiter zu verstehen: er umfasst beispielsweise auch Straßen, Silos, Eisenbahnstrecken, Brücken, Flughäfen, Häfen, Deiche, Pipelines, Wasser- und Abwassersysteme, Kraftwerke, Windturbinen oder Raffinerien.

Für die Beurteilung eines Gebäudes oder Bauwerks als Grundstück ist nunmehr entscheidend, ob das Gebäude oder Bauwerk leicht abgebaut oder bewegt werden kann; gleiches gilt für Superädifikate. Eigentlich bewegliche Sachen, wie beispielsweise Kioske, Boote, Verkaufsstände, Fertigteilhäuser oder Wohnwägen, können so am Boden befestigt werden/sein, dass sie umsatzsteuerlich als Grundstück anzusehen sind. Eine untrennbare Verbindung mit dem Boden ist nicht notwendig; es kommt lediglich auf den nötigen technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit einer späteren Entfernung des Bauwerks an.

2.1.2. Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Ein direkter/unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem betroffenen Grundstück ist dann anzunehmen, wenn das Grundstück selbst ein zentraler Bestandteil der Leistung ist. Unter anderem gelten folgende Leistungen als im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht:

- Erstellung von Bauplänen für konkrete Grundstücke – unabhängig von einer nachfolgenden tatsächlichen Errichtung des Gebäudes;
- Hausverwaltungsarbeiten;
- Leistungen von Architekten, Bauträgern und Vermessungsingenieuren – wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau eines konkreten Gebäudes stehen; dies gilt unabhängig davon, ob die Planung auch tatsächlich ausgeführt wird;
- Errichtung eines Gebäudes, Bauleistungen, Abrissarbeiten, Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude(teil) (inkl. Reinigung, Verlegung von Fliesen oder Parkettböden und Tapezieren);
- Installation oder Montage von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen;
- Wartung und Reparatur von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die aufgrund ihrer dauerhaften Installation als Grundstück betrachtet werden;
- Zurverfügungstellung von Unterkünften in hotellerieähnlichen Branchen;
- Timesharing an Grundstücken;
- Vermessungsarbeiten und Begutachtung von Grundstücken;
- Bewertung von Grundstücken (zB für Versicherungszwecke oder zur Ermittlung des Grundstückswerts als Sicherung für ein Darlehen);
- Vermietung von als Grundstück zu klassifizierenden beweglichen Sachen (zB Kiosk, Wohnwagen);
- Juristische Dienstleistungen, die auf die Veränderung des rechtlichen Status eines Grundstückes abzielen (Erstellung von Kauf- und Bestandsverträgen, Beurkundungsleistungen sowie Eintragungen ins Grundbuch) – auch wenn die betreffende Transaktion letztlich nicht durchgeführt wird.

NEWSLETTER 2/2017

2.1.3. Keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Grundstück

Nicht in Zusammenhang mit dem Grundstück stehen:

- Bereitstellung von Werbung (zB Veröffentlichung von Immobilienanzeigen);
- Bereitstellung eines Messestandplatzes;
- Vermittlung von Beherbergungsleistungen eines Hotels oder ähnlichen Beherbergungsbetriebes (zB Ferienlager, Campingplatz);
- Beratungs- oder Finanzierungsdienstleistungen (ohne Änderung des rechtlichen Status);
- Anlageberatung;
- Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken;
- Steuerberatung.

Bei Grundstücksveräußerungen ist daher ab 1. Jänner 2017 zu beachten, dass die Übertragung bestimmter Rechte (zB Realservitute oder Realrechte), die außerhalb einer Grundstückslieferung erfolgt, nicht unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Absatz 1 Ziffer 9 lit. a UStG 1994 fällt. Die Einräumung oder Übertragung eines Baurechts wird der Lieferung eines Grundstücks gleichgestellt und ist auch weiterhin von der Umsatzsteuer befreit (mit Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht).

2.2. Weitere wichtige Änderungen

Weitere wichtige Änderungen sind:

2.2.1. Kurzfristige Vermietung steuerpflichtig

Auch die kurzfristige Vermietung von höchstens 14 Tagen ist nunmehr zwingend steuerpflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur

- zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- zur kurzfristigen Vermietung, und/oder
- zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses

verwendet (§ 6 Absatz 1 Ziffer 16 UStG 1994).

Bei der Beurteilung, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Vermietung im Sinne dieser Bestimmung handelt, ist auf jeden Mietumsatz einzeln abzustellen.

Diese Neuerung soll bei voll vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen eine Aufteilung der Vorsteuer und allfällige Vorsteuerkorrekturen verhindern (zB Vermietung von Kongressräumlichkeiten).

2.2.2. Änderungen für Kleinunternehmer

Zudem wurde die Kleinunternehmerregelung auch auf beschränkt Steuerpflichtige erweitert, soweit diese im Inland ein Unternehmen betreiben. Somit können auch beschränkt Steuerpflichtige bei Vermietung von Immobilien im Inland von der Befreiung Gebrauch machen (§ 6 Absatz 1 Z 27 UStG 1994).

Darüber hinaus sind insbesondere bei Freiberuflern die steuerfreien Freiberuflerumsätze und jene aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr zusammenzurechnen.

NEWSLETTER 2/2017

3. Mitarbeiter richtig entsenden: Neu aufgelegter TPA Folder informiert

Immer mehr Unternehmen setzen Mitarbeiter im Ausland ein – zunehmend auch KMU. Wichtige Informationen zur Entsendung – vom Steuer- bis zum Arbeitsrecht – finden Sie im neu aufgelegten TPA Folder, den Sie kostenlos anfordern können.

Mitarbeiter werden – zunehmend auch bei KMU – immer öfter im Ausland für ihren österreichischen Arbeitgeber tätig. Auch für international agierende Unternehmen wird die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Österreich immer wichtiger.

Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht greifen dabei eng ineinander – das macht den internationalen Arbeitereinsatz im Bereich der Personalverrechnung zu einer ungewöhnlichen Herausforderung für jedes Unternehmen.

Genau mit diesen Bereichen befasst sich unser neu aufgelegte TPA Folder „Entsendungen erfolgreich gestalten“. Einerseits geht es um die vielen unterschiedlichen Aspekte, die bei einer Entsendung nach Österreich herein oder von Österreich hinaus zu beachten sind. Andererseits wirft die Broschüre einen Blick über die Grenzen und vergleicht die Gehaltskosten in den Ländern der TPA Gruppe, insbesondere die Belastung mit (Sozial-)Abgaben. Dabei werden deutliche Unterschiede im Netto Gehalt bei gleichem Bruttogehalt sichtbar.

Fordern Sie den Folder „Entsendungen erfolgreich gestalten“ in deutscher und/oder englischer Sprache gleich kostenlos an: **einfach hier klicken**.

4. KMU-Investitionszuwachsprämie 2017/2018 soll rasch beantragt werden

Mit der KMU Investitionszuwachsprämie soll in den Jahren 2017 und 2018 ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden. Für diese direkte Förderung des Investitionszuwachses sollen vom Bundesministerium für Finanzen insgesamt EUR 175 Millionen bereitgestellt werden.

Obwohl die endgültigen Förderungsrichtlinien noch immer nicht vorliegen, können bereits seit dem 9. Jänner 2017 Förderanträge eingebracht werden. Derzeit können sich Förderungsnehmer hinsichtlich der Fördervoraussetzungen nur an der vom AWS (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, www.aws.at) veröffentlichten Kurzinformation orientieren.

4.1. Wer kann einen Förderantrag stellen?

Als Förderungsnehmer sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (unabhängig davon, ob natürliche oder juristische Person) mit bis zu 250 Mitarbeiterinnen und einer Betriebsstätte in Österreich vorgesehen. Gründer und Jungunternehmer, die kürzer als 3 Jahre tätig sind, sollen nicht förderungswürdig sein.

4.2. Welche Investitionen sollen gefördert werden?

Förderungswürdig sollen aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen einer in Österreich gelegenen Betriebsstätte sein. Wesentlich ist jedoch, dass die konkreten Neuinvestitionen bei Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest um TEUR 50 (Investitionszuwachs) und bei mittleren Unternehmen zumindest um TEUR 100 höher liegen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre.

NEWSLETTER 2/2017

Ausgehend von der vorliegenden Kurzinformation des AWS sollen insbesondere **folgende Investitionen keiner Förderung** unterliegen:

- Leasingfinanzierte oder gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Ankauf von Fahrzeugen, die auch Transportzwecken dienen;
- Immaterielle Investitionen und Finanzanlagen;
- Grundstücke;
- Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

4.3. Wie hoch ist die Förderung?

Der als Einmalbetrag ausgezahlte steuerfreie Zuschuss soll für Kleinst- und Kleinunternehmen bis zu 15 % des Investitionszuwachses von zumindest TEUR 50 bis zu TEUR 450 und für mittlere Unternehmen bis zu 10 % des Investitionszuwachses von zumindest TEUR 100 bis zu TEUR 750 betragen. Zu beachten ist, dass der Zuschuss die steuerlichen Anschaffungskosten und damit die steuerlichen Abschreibungen kürzt.

4.4. Wann und wie ist der Förderantrag zu stellen?

Wichtig ist, dass der Förderantrag **vor (!) Durchführungsbeginn** des Projektes erfolgen muss. Als Durchführungsbeginn gelten die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung.

Grundsätzlich ist der Förderantrag über das Onlineportal der AWS (Fördermanager: <https://foerdermanager.awsg.at>) vorzunehmen. Für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) zuständig.

TPA Tipp:

Nachdem die finalen Förderrichtlinien noch nicht feststehen, empfehlen wir, auch im Zweifel rasch den Förderantrag jedenfalls zu stellen. Wenn das Budget nämlich erschöpft ist, gibt es keine Förderung mehr.

5. Latente Steuern in der Bilanz: neue Regelungen

Im Dezember 2016 hat das AFRAC mit der überarbeiteten Stellungnahme 30 „Latente Steuern im Jahresabschluss“ Klarstellungen zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 veröffentlicht. Was sich konkret bei latenten Steuern ändert und wie sich das auf Ihre Bilanzierung auswirkt, lesen Sie hier.

Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 - RÄG 2014 wurde die Bilanzierung von latenten Steuern an die entsprechende EU-Bilanzrichtlinie angepasst. Im Rahmen des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016 - APRÄG 2016 und zuletzt im Rahmen der vom AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) überarbeiteten Stellungnahme 30 wurden technische Verbesserungen und Klarstellungen zum RÄG 2014 veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen haben wir für Sie zusammengefasst:

5.1. Bilanzierung nach „Temporary Concept“

Das RÄG 2014 legte bei den latenten Steuern die Abkehr vom GuV-orientierten „Timing Concept“ und die Hinwendung zum international üblichen bilanzorientierten „Temporary Concept“ fest.

NEWSLETTER 2/2017

Im Rahmen der Bilanzierung sind temporäre Differenzen anzusetzen,

- die sich aus unterschiedlichen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen bilanziellen Wertansätzen ergeben und
- die in späteren Jahren voraussichtlich ausgeglichen werden.
- Die Erfolgswirksamkeit der temporären Differenzen ist unerheblich.

Aktive und passive Steuerlatenzen sind grundsätzlich zu saldieren, außer die Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden ist rechtlich nicht möglich. Je nach Art dieses Saldos ist entweder ein Aktiv- oder ein Passivposten für latente Steuern anzusetzen.

Die aktiven latenten Steuern müssen in einem eigenen Haupt-Posten „D.“ nach den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden.

Passive latente Steuern sind als Rückstellung in der Bilanz auszuweisen.

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften werden durch das neue Konzept verpflichtet, auch aktive Steuerlatenzen in Ansatz zu bringen. Kleine Gesellschaften haben ein Wahlrecht bezüglich des aktivseitigen Ansatzes in der Bilanz. Sie müssen aber bei Ausübung des Wahlrechts die unverrechneten Be- und Entlastungen im Anhang aufschlüsseln. Wird die Option nicht ausgeübt, so muss die volle Rückstellung aus latenten Steuern ohne Saldierung ausgewiesen werden.

5.2. Bewertung und Folgebewertung von latenten Steuern

Bei der Bewertung von Steuerlatenzen ist der anzuwendende Steuersatz entscheidend. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung eine zukünftige Änderung des Steuersatzes absehbar sein, so ist gemäß dem Vorsichtsprinzip diese künftige Änderung bereits zu berücksichtigen.

Latente Steuern dürfen nicht abgezinst werden.

Aktive latente Steuern müssen in Folgeperioden auf ihre Werthaltigkeit geprüft werden. Für den Fall, dass eine zukünftige Steuerentlastung nicht oder nur teilweise eintritt, muss die aktive latente Steuer wertberichtigt werden.

5.3. Ausschüttungssperre für aktive latente Steuern

Durch das RÄG 2014 und das Abgabenrechtsänderungsgesetz 2015 (AbgÄG 2015) wurden die im UGB geregelten Beschränkungen für Ausschüttungen neu geregelt, insbesondere betreffend Ausschüttungssperre bei Aufwertungsgrundungen.

Die Ausschüttungssperre bei Ausweis eines aktiven Steuerabgrenzungspostens ist wie folgt geregelt: Der Bilanzgewinn einer AG oder GmbH darf nur insoweit ausgeschüttet werden, als die danach verbleibenden, jederzeit auflösbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages dem aktivierten Betrag zumindest entsprechen.

5.4. Aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen

Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung der latenten Steuern berücksichtigt werden. Es müssen überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass in den Folgeperioden ein ausreichend positives Ergebnis zur Verfügung steht, für das der Verlustvortrag eine Steuerentlastung ermöglicht. Außerdem besteht die Möglichkeit, steuerliche Verlustvorträge nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in welchem passive latente Steuern angesetzt sind.

NEWSLETTER 2/2017

5.5. Übergangsbestimmungen des RÄG 2014

Durch das APRÄG 2016 wurde auch klargestellt, dass latente Steuern aus Umgründungen und Kapitalkonsolidierung, die bisher nicht bilanziert werden mussten, bei der Umstellung nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung nachzuerfassen sind.

Werden 2016 latente Steuern erstmals angesetzt, gibt es drei verschiedene, gesetzlich vorgesehene Vorgehensweisen:

- Soforteinstellung der Steuerlatenz in voller Höhe oder
- Gleichmäßige Verteilung der erstmalig gebildeten Latenz über längstens 5 Jahre oder
- Soforteinstellung der Steuerlatenz in voller Höhe und Verteilung unter Bildung eines aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungspostens, der in den nächsten 5 Jahren gleichmäßig verteilt aufgelöst wird.

5.6. Ausnahmen

Die im RÄG 2014 angeführten Ausnahmen von der Bildung latenter Steuern entsprechenden Regelungen des IAS 12 und müssen daher am konkreten Einzelfall geprüft werden. Die Ausnahmen betreffen insbesondere Beteiligungen und den Firmenwert.

6. Neue IFRS Vorschriften und ab wann sie gelten

Viel Dynamik im Bereich IFRS: die wichtigsten Informationen über neue IFRS Standards und die aktuellen Interpretationen finden Sie hier.

2016 und in den Folgejahren traten bzw. treten zahlreiche neue oder verbesserte IFRS Standards bzw. Interpretationen in Kraft. Die EU übernahm diese erst deutlich nach Veröffentlichung durch den International Accounting Standards Board (IASB) ins EU-Recht (Endorsement). Deshalb weichen die Erstanwendungszeitpunkte nach EU zum Teil von jenen des IASB ab.

Wir fassen für Sie die in der EU im Jahr 2016 und den Folgejahren erstmals anzuwendenden neuen IFRS Vorschriften zusammen – sowie den spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU (Stand 13.02.2017). Den aktuellen Status zum Übernahmeprozess können Sie auch auf der Homepage der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) einsehen: <http://www.efrag.org/Endorsement>

NEWSLETTER 2/2017

Übersicht über neue IFRS Vorschriften und deren spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU

Art	Standard	Titel	„Datum Veröffentlichung“		„Inkrafttreten GJ (beginnend am/nach)“	
			IASB	EU	IASB	EU
Neu / Neufassung	IFRS 9	Finanzinstrumente	24.07.2014	29.11.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	30.01.2014	offen*	01.01.2016	offen*
	IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	28.05.2014 11.09.2015	29.10.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 16	Leasingverhältnisse	13.01.2016	offen	01.01.2019	offen
	IFRIC 22	Fremdwährungstransaktionen und Vorauszahlungen	08.12.2016	offen	01.01.2018	offen
Verbesserung	IAS 19	Leistungsorientierte Pläne - Arbeitnehmerbeiträge	21.11.2013	09.01.2015	01.07.2014	01.02.2015
	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2010-2012)	12.12.2013	09.01.2015	01.07.2014	01.02.2015
	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2012-2014)	25.09.2014	16.12.2015	01.01.2016	01.01.2016
	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016)	08.12.2016	offen	01.01.2017 01.01.2018	offen
	IAS 27	Equity-Methode in Einzelabschlüssen	12.08.2014	23.12.2015	01.01.2016	01.01.2016
	IAS 16 IAS 41	Landwirtschaft: Fruchtragende Pflanzen	30.06.2014	24.11.2015	01.01.2016	01.01.2016
	IAS 16 IAS 38	Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden	12.05.2014	03.12.2015	01.01.2016	01.01.2016
	IFRS 11	Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten	06.05.2014	25.11.2015	01.01.2016	01.01.2016
	IFRS 10 IAS 28	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	11.09.2014 17.12.2015**	offen	offen**	offen
	IAS 1	Angabeninitiative	18.12.2014	19.12.2015	01.01.2016	01.01.2016
	IFRS 10 IFRS 12 IAS 28	Investmentgesellschaften: Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht	18.12.2014	23.09.2016	01.01.2016	01.01.2016
	IAS 12	Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	19.01.2016	offen	01.01.2017	offen
	IAS 7	Angabeninitiative	29.01.2016	offen	01.01.2017	offen
	IFRS 15	Klarstellung zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	12.04.2016	offen	01.01.2018	offen
	IFRS 2	Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen	20.06.2016	offen	01.01.2018	offen
	IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente nach IFRS 4 Versicherungsverträge	12.09.2016	offen	01.01.2018	offen
	IAS 40	Anwendung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	08.12.2016	offen	01.01.2018	offen
	IFRS für KMU	Erste vollständige Überarbeitung	21.05.2015	/	01.01.2017	/

* Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Endorsement Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

** Im Dezember 2015 hat der IASB beschlossen, dass Inkrafttreten der Verbesserung auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Farbliche Darstellung für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

2015	2016	2017	2018 f
------	------	------	--------

Kurzübersicht der Regelungsinhalte

Lesen Sie hier die wesentlichen Regelungsinhalte der neuen IFRS Vorschriften, gegliedert nach dem spätesten Erstanwendungszeitpunkt in der EU bzw. des IASB und nach dem Umfang der Veränderung (neu bzw. Verbesserung):

6.1. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.02.2015 beginnen

IAS 19 Leistungsorientierte Pläne – Arbeitnehmerbeiträge: Mitarbeiterbeiträge (eigene oder durch Dritte), die mit der Dienstzeit verknüpft sind, müssen den Dienstleistungsperioden zugerechnet und vom Dienstzeitaufwand abgezogen werden.

NEWSLETTER 2/2017

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2010-2012): Änderung bzw. Klarstellung von

- IFRS 2 (Definition von Ausübungsbedingungen),
- IFRS 3 (Bilanzierung von bedingten Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss),
- IFRS 8 (Zusammenfassung von Geschäftssegmenten, Überleitung der Summe der zu berichtenden Vermögenswerte des Geschäftssegments auf die Vermögenswerte des Unternehmens),
- IFRS 13 (Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten),
- IAS 16/IAS 38 (Neubewertungsmethode – anteilsgemäße Neudarstellung der kumulierten Abschreibung),
- IAS 24 (Mitglieder der Unternehmensführung).

6.2. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2012-2014):

- IFRS 5 (Änderungen in der Veräußerungsmethode),
- IFRS 7 (Klarstellungen zu Verwaltungsverträgen und Angaben zur Saldierung in zusammengefassten Zwischenberichten),
- IAS 19 (Abzinsungssatz: Regionalmarktfrage),
- IAS 34 (Klarstellung des Verweises auf andere Stellen des Zwischenberichts).

IAS 27 Equity-Methode in Einzelabschlüssen: Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen dürfen im Einzelabschluss auch nach der Equity-Methode bilanziert werden.

IAS 16 / IAS 41 Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen: Biologische Vermögenswerte, die die Definition einer ‚fruchttragenden Pflanze‘ erfüllen, fallen künftig in den Anwendungsbereich von IAS 16 Sachanlagen und sind nicht mehr zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 41 Landwirtschaft zu bewerten. Die Früchte dieser Pflanzen sind weiter nach IAS 41 mit dem beizulegenden Wert abzüglich geschätzter Verkaufskosten anzusetzen.

IAS 16 / IAS 38 Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden: Klarstellung, dass eine Abschreibung nicht sachgerecht ist, wenn sie auf Erlösen basiert, die aus einer Tätigkeit entstehen, die die Verwendung eines Vermögenswert beinhaltet,.

IFRS 11 Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten: Klarstellung, dass der Erwerb von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die einen Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 darstellen, nach den Bestimmungen des IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse zu bilanzieren ist.

IAS 1 Angabeninitiative:

- Klarstellung, dass sich Wesentlichkeit auf den gesamten Abschluss bezieht und dass Informationen, die nicht wesentlich sind, weder in den primären Abschlussbestandteilen noch in den Angaben dargestellt werden müssen;
- Darstellung von zusätzlichen Abschlussposten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung/ Gesamtergebnisrechnung;
- Darstellung des Anteils von assoziierten Unternehmen und at-equity bilanzierten Gemeinschaftsunternehmen am sonstigen Ergebnis, getrennt nach den Posten, die bzw. die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden.

IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 Investmentgesellschaften: Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht: Durch die Änderungen erfolgen diverse Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht.

NEWSLETTER 2/2017

6.3. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten: IFRS 14 erlaubt IFRS-Erstanwendern, ihre bisher angewendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften für preisregulierte Geschäftsvorfälle beizubehalten, wenn die regulatorischen Abgrenzungsposten und die Ergebnisauswirkungen gesondert ausgewiesen werden. Außerdem sind bestimmte Angaben vorgeschrieben. Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Übernahme-Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

6.4. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt noch offen

IFRS für KMU: Im Mai 2015 veröffentlichte der IASB die erste vollständige Überarbeitung des IFRS für KMU (überwiegend Einfügung von Klarstellungen und unterstützenden Leitlinien). Der IFRS für KMU ist ein eigenständiger Standard für die Rechnungslegung von nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen Unternehmen und sieht im Vergleich zu den „Full IFRS“ viele Vereinfachungen und deutlich reduzierte Anhangangaben vor. Dieser Standard fällt jedoch nicht unter den Regelungsbereich der IAS VO 1606/2002 und verstößt darüber hinaus gegen einige Pflichtvorschriften der neuen EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34, sodass er keine Rechtswirkung innerhalb der EU entfaltet. Derzeit ist der Anwendungsbereich daher in der EU auf freiwillige IFRS-Konzern-/Einzelabschlüsse beschränkt.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016): IFRS 12 (Klarstellung des Anwendungsbereichs der Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen)

IAS 12 Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste: Nicht realisierte Verluste bei schuldrechtlichen Instrumenten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, deren steuerliche Basis aber die Anschaffungskosten sind, führen zu abzugsfähigen temporären Differenzen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Inhaber des Schuldinstruments erwartet, den Buchwert durch Verkauf oder Nutzung zu realisieren.

IAS 7 Angabeninitiative (Neu): Der IASB verlangt folgende Angaben über Änderungen von Finanzverbindlichkeiten, deren Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt werden:

- zahlungswirksame Veränderungen;
- Änderungen aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmen;
- währungskursbedingte Änderungen;
- Änderungen der beizulegenden Zeitwerte;
- übrige.

Der IASB schlägt vor, die Angaben in Form einer Überleitungsrechnung vom Anfangsbestand bis zum Endbestand in der Bilanz zu machen.

6.5. EU Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen

IFRS 9 Finanzinstrumente: Der Standard enthält Vorschriften für den Ansatz und die Bewertung, Ausbuchung und Sicherungsbilanzierung von Finanzinstrumenten. Finanzielle Vermögenswerte werden in drei Bewertungskategorien eingeteilt: Ein finanzieller Vermögenswert ist zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, wenn er im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu halten, die zu festgelegten Zeitpunkten ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen vorsehen.

Umfasst die Zielsetzung neben „Halten“ zusätzlich aus dem Verkauf Erlöse zu erzielen, ist der finanzielle Vermögenswert „zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis“ zuzuordnen. Für diese beiden Kategorien sind Wertminderungen auf Basis erwarteter Verluste zu bilden. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte gehören der Kategorie „zum Fair Value mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust“.

NEWSLETTER 2/2017

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind zum Fair Value mit Wertänderungen im Gewinn oder Verlust zu bewerten. Alle sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten sind idR zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Die neue Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ist stärker auf das betriebliche Risikomanagement ausgerichtet.

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden: IFRS 15 regelt anhand eines Fünfstufen-Modells, wann und in welcher Höhe Umsatzerlöse realisiert werden. IFRS 15 ersetzt IAS 11, IAS 18, IFRIC 13, 15 und 18 sowie SIC 31. IFRS 15 ist gleichermaßen auf alle Branchen anzuwenden. Nicht anzuwenden ist IFRS 15 ua. auf die Erlösrealisierung von Leasingverträgen, Versicherungsverträgen und Finanzinstrumenten. Im Jahr 2015 wurde der Anwendungszeitpunkt von IFRS 15 um ein Jahr verschoben (zuvor 01.01.2017).

6.6. ASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRIC 22 Fremdwährungstransaktionen und Vorauszahlungen: Die Interpretation enthält Klarstellungen, welcher Wechselkurs bei der Bilanzierung von Geschäftsfällen in fremder Währung im Fall von Vorauszahlungen anzuwenden ist.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (2014-2016): IFRS 1 (Streichung der befristeten Ausnahmen für Erstanwender), IAS 28 (Fair Value Bewertung von assoziierten Unternehmen und Joint Ventures)

IFRS 15: Klarstellungen zu IFRS 15 Erlösen aus Verträgen mit Kunden: Die Transition Resource Group for Revenue Recognition (TRG) hat fünf zu verbessernde Themen identifiziert. Drei davon (Identifizierung von Leistungsverpflichtungen, Prinzipal/Agent-Erwägungen und Lizenzen) wurden durch die Klarstellungen behandelt und sollen zu Übergangserleichterungen führen.

IFRS 2 Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen: Die Änderungen und Klarstellungen betreffen folgende Fragestellungen:

- Bilanzierung in bar erfüllter anteilsbasierter Vergütungen, die eine Leistungsbedingung beinhalten;
- Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden;
- Bilanzierung von Modifizierungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen von erfüllt in bar zu erfüllt in Eigenkapitaltiteln.

IFRS 4 Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumenten nach IFRS 4 Versicherungsverträgen:

Die Änderung soll Auswirkungen durch den unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 und den bevorstehenden neugefassten Versicherungsstandard IFRS 4 verringern. Durch die Änderung haben betroffene Unternehmen die Wahl: sie können die Anwendung von IFRS 9 bis 2021 als temporäre Ausnahme hinauszögern (Aufschubansatz). Oder sie nehmen die Umklassifizierung von einigen Aufwendungen und Erträgen, die aus qualifizierten Vermögenswerten entstehen, aus der Gewinn- und Verlustrechnung in das sonstige Ergebnis vor (Überlagerungsansatz).

IAS 40 Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien: Klarstellung, dass ein Unternehmen eine Immobilie dann – und nur dann – in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien übertragen kann, wenn es Belege für eine Nutzungsänderung gibt. Die Nutzungsänderung besteht darin, dass die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Eine Änderung der Absichten der Unternehmensleitung in Bezug auf die Nutzung der Immobilie für sich genommen ist kein Beleg für eine Nutzungsänderung.

NEWSLETTER 2/2017

6.7. IASB Anwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen – EU Anwendungszeitpunkt offen

IFRS 16 Leasingverhältnisse: Vor rund einem Jahr hat der IASB sein langjähriges Leasingbilanzierungsprojekt beendet und IFRS 16 betreffend Leasingverhältnisse veröffentlicht. IFRS 16 wird wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss zahlreicher Leasingnehmer und auch auf langfristige Leasingvereinbarungen haben. Insbesondere durch ein einziges Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer, das eine wesentliche Neuerung bringt: in der Bilanz sind Vermögenswerte aus einem Nutzungsrecht und Verbindlichkeiten aus nahezu allen Leasingvereinbarungen darzustellen, außer die Leasinglaufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert (bis zu rd USD 5.000). Das soll die Qualität des Finanzreportings und die Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen von Leasingnehmern verbessern.

Beim Leasinggeber entsprechen die Regelungen hingegen weitgehend denjenigen des bisherigen IAS 17: Die Klassifizierung der Leasingverhältnisse in Operating- und Finanzierungsleasing und die damit zusammenhängende Bilanzierung bleiben weiterhin aufrecht.

IFRS 16 ersetzt den bisherigen Standard der Leasingbilanzierung IAS 17 sowie die Interpretationen IFRIC 4, SIC 15 und SIC 27. Eine vorzeitige Anwendung ist grundsätzlich möglich, falls auch IFRS 15 bereits vollumfänglich (falls vor 1.1.2018: vorzeitig) angewendet wird. Der Leasingnehmer hat IFRS 16 entweder vollständig retrospektiv unter Einbeziehung früherer Berichtsperioden anzuwenden oder hat den kumulativen Anpassungseffekt im Zeitpunkt der Erstanwendung als Anpassung der Gewinnrücklagen (oder anderer Eigenkapitalposten, falls zweckmäßig) zu Beginn der Erstanwendungsperiode zu erfassen.

7. Kroatien: Reformpaket für Unternehmen

Für Unternehmen, die in Kroatien tätig sind, ändert sich einiges im Bereich Steuern und Sozialversicherung.

Die neue kroatische Regierung hat zur Belebung der kroatischen Wirtschaft ein umfassendes Reformpaket vorgelegt. Die darin enthaltenen steuerlichen Änderungen sind größtenteils bereits ab 2017 wirksam. Wir fassen die wichtigsten Punkte für Sie zusammen:

7.1. Weniger Betriebsprüfungen bei kroatischem Steuerberater

Eine für Unternehmen besonders attraktive Neuerung bringt mehr Rechtssicherheit und Erleichterungen bei Betriebsprüfungen. Ab sofort werden Unternehmen, die durch einen in Kroatien lizenzierten Steuerberater vertreten sind, von den Finanzbehörden mit einem geringen Risikoprofil versehen. Die Abgabenprüfungen werden reduziert, die Verfahren beschleunigt.

TPA Tipp:

TPA Kroatien verfügt – als eines von nur wenigen der internationalen Beratungsunternehmen – über eine kroatische Steuerberaterlizenz.

Unsere Mandanten profitieren daher von dieser neuen Sonderregelung und kommen bei Abgabenprüfungen in den Genuss der Erleichterungen.

7.2. Neues im Bereich Einkommensteuer

Das Steuerpaket bringt ein neues Einkommensteuergesetz, das seit 1.1.2017 anwendbar ist. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Einkommensermittlung sowie die progressiven Steuersätze:

NEWSLETTER 2/2017

7.2.1. Steuerprogression

- Die bisherigen progressiven Steuersätze von 12 %, 25 % und 40 % werden durch die Sätze von 24 % und 36 % ersetzt;
- Der neue Steuersatz von 24 % ist bis zu einer Bemessungsgrundlage von 210.000 HRK anwendbar, darüber der 36 %ige;
- Der Steuersatz von 12 % wird weiterhin für bestimmte Einkunftsarten angewendet, zB für Dividendenbesteuerung und Mieteinkünfte.

7.2.2. Freibeträge

- Der allgemeine Freibetrag wird für alle Steuerpflichtigen von 2.600 auf 3.800 HRK erhöht.
- Der Unterhaltsfreibetrag für unselbstständige Angehörige wird ebenfalls angehoben.

7.2.3. Weitere Änderungen

- Weitere Neuerungen betreffen die Anerkennung von steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen aus selbständiger Tätigkeit,
- die Steuerbefreiungen und
- den behördlichen Datenaustausch.

7.3. Körperschaftsteuer für Unternehmen sinkt

7.3.1. Neuer KöSt-Tarif

- Die wichtigste Änderung für die Unternehmer sind die Senkung des Körperschaft-Steuersatzes von 20 % auf 12 % für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 3 MHRK sowie
- auf 18 % für alle anderen Steuerpflichtigen.

7.3.2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für KMU

Für KMU mit einem Umsatz bis zu 3 MHRK wurde die Möglichkeit eingeführt, die Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchzuführen, sofern diese die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zahlen.

7.3.3. APA für Verrechnungspreise

Eine weitere Neuerung betrifft die Möglichkeit der Vereinbarung von Advance Pricing Agreements (APA) mit der Steuerbehörde hinsichtlich der Verrechnungspreise.

7.3.4. Weitere wichtige Änderungen

- Fremdüblichkeit von Finanzierungen zwischen verbundenen Unternehmen: Neben dem vom Finanzministerium veröffentlichten Zinssatz, der seit 1.1.2017 4,97 % beträgt, dürfen Steuerpflichtige auch einen abweichenden Zinssatz verwenden. Voraussetzung: es muss, der Nachweis erbracht werden, dass dieser fremdüblich ist und auf sämtliche Finanzierungsvereinbarungen angewendet wird;
- Abschaffung der Erleichterung für reinvestierte Gewinne;
- Erhöhung der steuerlich anerkannten Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen von 30 % auf 50 % – Freizeitaktivitäten fallen nicht mehr unter Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen;
- Reduktion der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen durch die Verwendung eines PKWs von 70 % auf 50 %, sofern kein Sachbezug vorliegt – anwendbar ab 1.1.2018;
- Erleichterte Abzugsfähigkeit von Forderungsabschreibungen und Wertberichtigungen;
- Option für gemeinnützige Organisationen hinsichtlich der Besteuerungsmethode: Gewinnermittlung durch Buchhaltung oder Bezahlung einer Steuerpauschale.

NEWSLETTER 2/2017

7.4. Umsatzsteuersätze ändern sich

Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz traten teilweise am 1.1.2017 in Kraft, andere gelten ab 1.1.2018 bzw. 1.1.2019.

7.4.1. Anwendbar seit 1.1.2017

- Steuersatz von 25 % gilt auch für Restaurant- und Cateringdienstleistungen;
- Änderungen im Anwendungsbereich des ermäßigten Satzes von 13 %;
- Die umsatzsteuerliche Registrierungsgrenze erhöht sich auf 300.000 HRK. Im Falle einer freiwilligen Registrierung wird die Mindestdauer für den Verbleib im Umsatzsteuersystem von 5 auf 3 Jahre reduziert;
- Einführung von Geldstrafen für in Kroatien registrierte ausländische Unternehmen bei Unterlassen der Einreichung des Formulars INO PPO: Meldungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht.

7.4.2. Anwendbar ab 1.1.2018

- Abzugsrecht von 50 % der Vorsteuer bei Anschaffung oder Leasing von PKW sowie anderen mit der Verwendung von PKW im Zusammenhang stehenden Gütern und Dienstleistungen: Deckelung des Vorsteuerabzugsrechts bei Anschaffungskosten von 400.000 HRK;
- Die Einfuhrumsatzsteuer für die Anschaffung von bestimmten Gegenständen – mit einem Wert von mehr als 1.000.000 HRK – darf im selben Meldezeitraum als Vorsteuer abgezogen werden. Dadurch kommt es zu keiner Liquiditätswirksamkeit.

7.4.3. Anwendbar ab 1.1.2019

- Normierung und Klarstellung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen gemäß EU-Richtlinie.

7.5. Neues im Bereich Sozialversicherung

7.5.1. Folgende Änderungen sind hervorzuheben

- Erhöhung der Mindestbemessungsgrundlage für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer auf 5.024,00 HRK;
- Verjährungsfrist wird allgemein auf 6 Jahre festgesetzt (bisher 5 und 10 Jahre);
- Verlängerung der Zahlungsfristen für die Sozialversicherungsbeiträge in bestimmten Fällen;
- Einführung von ermäßigten Sätzen (10 % und 7,5 %) in bestimmten Fällen;
- Abschaffung der bisherigen Beitragsbefreiung in folgenden Fällen:
 - Vergütung für Urheberrechte und/oder ähnliche Rechte (zB Autorenhonorare);
 - Vergütung für die Lieferung von Kunstwerken;
 - Zahlungen von sonstigen Einkünften an Rentner.

7.6. Allgemeines Abgabeverfahren: einheitliche Verjährung

7.6.1. Vereinheitlichung der Verjährung

- Eine einheitliche Verjährungsfrist von 6 Jahren wird eingeführt. Diese ersetzt die bisherige Trennung von relativer (3 Jahre) und absoluter Verjährungsfrist (6 Jahre).
- Die Steuerbehörden müssen die Verjährungsfristen von Amts wegen berücksichtigen. Im Verjährungsfall sind die Behörden verpflichtet, die Verfahren einzustellen und allfällige Steuerschulden zu löschen.

7.6.2. Weitere wichtige Änderungen

- Verlängerung der Frist für die Korrektur von Steuererklärungen auf 3 Jahre ab der Einreichfrist;
- Erweiterung der Meldepflichten für Banken hinsichtlich der Übermittlung von Daten von Girokonten und Sparkonten von natürlichen Personen an die Steuerbehörden;
- Verschärfung der Strafen bei der Wiederholung von Ordnungswidrigkeiten.

NEWSLETTER 2/2017

7.7. Wichtige Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

7.7.1. Die wesentlichen Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz sind:

- Abschaffung der Steuerbefreiung für den Erwerb der ersten Immobilie (zB Eigentumswohnung);
- Reduktion des Grunderwerbsteuersatzes von 5 % auf 4 %;
- Allgemeine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Einbringung von Immobilien in das Betriebsvermögen eines Unternehmens: keine zwingende Erhöhung des Stammkapitals mehr erforderlich;
- Einführung von neuen Befreiungstatbeständen, wie zB im Falle der Auflösung des Miteigentums.

7.8. Gesetz über die steuerliche Registrierung des Bargeldverkehrs

Das neue Steuerreformpaket beinhaltet auch diverse Änderungen betreffend die Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei Bargeldverkehr, bspw. Abschaffung von Ausnahmen, Ausdehnung der Haftung auf die Anbieter von Registrierkassensoftwares.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA
Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Steuerberatung GmbH
Praterstraße 62-64
1020 Wien

Wenn Sie künftig weitere steuerliche Informationen erhalten möchten, können Sie hier unseren elektronischen Newsletter bestellen.

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Besuchen Sie uns auf Facebook!

IMPRESSUM: Informationsstand Februar 2017, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gottfried Sulz, Partner, TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: DW 500. Homepage: www.tpa-group.at; Konzeption, Gestaltung: TPA
Copyright © 2017 TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, A-1020 Wien
Alle Rechte vorbehalten.